



Entschädigungssatzung vom 12.03.2019

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bönebüttel vom **12.03.2019** folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönebüttel erlassen:

§ 1 Entschädigungen

Die Gemeinde Bönebüttel gewährt den in dieser Satzung genannten Personen Entschädigungen nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.fF) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit ein Prozentsatz der in den nachgenannten Vorschriften genannten Höchstsätze bzw. ein davon abgeleiteter Prozentsatz gewährt wird, ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der in der Verordnung genannten Beträge.
- (2) Die Stellvertreterin/ Der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen/Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der in der Verordnung genannten Beträge als Pauschale und ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen.

§ 4 Ausschussvorsitzende und Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7 % der in der Verordnung genannten Beträge.
- (2) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Ausschussvorsitzenden erhält nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Ausschussvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.

- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach Maßgabe der EntschVO pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen.

§ 5 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7 % der in der Verordnung genannten Beträge.
- (2) Der Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6 Ersatz von Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die als Selbstständige tätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung darf den Betrag von 25,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

§ 7 Aufwandsersatz

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung von 15,00 € pro Stunde, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach dem Stundensatz die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 6 und § 7 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

- (4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werden.

§ 8 Mitglieder der Gemeindefwehr

- (1) Die Gemeindefwehführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – freiwillige Feuerwehren - des Landes Schleswig-Holstein (EntschVOFF).
- (2) Die Stellvertretungen der Gemeindefwehführung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des entsprechenden Höchstsatzes der Wehführung nach Maßgabe der EntschVOFF.

Bei Verhinderung der Gemeindefwehführung wird anstelle der pauschalen Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem diese vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gemeindefwehführung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gemeindefwehführung nicht übersteigen.

- (3) Die Gruppenführungen der beiden Gemeindefwehgruppen und der Kassenwart / die Kassenwartin erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der in der EntschVOFF genannten Beträge, die stellvertretenden Gruppenführungen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVOFF in Höhe von 50 % eines Gruppenwehführers.
- (4) Als monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) erhalten die Gemeindefwehführung und die Stellvertretungen den Höchstsatz nach Maßgabe der EntschVOFF.

Sofern den Wehführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

- (5) Die Gerätewartin/Der Gerätewart erhält zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Aufwandsentschädigung für jedes Fahrzeug in Höhe des Regelsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie – freiwillige Feuerwehren - des Landes Schleswig-Holstein (EntschRichtl-ff).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 08.06.2012 außer Kraft.

Bönebüttel, den 12.03.2019

J. Meck
Bürgermeister